

AZ: 61-82-27-01_B35 / Frau Jakobi

Drucksache Nr.: 0063/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Sta- tus	Behandlung
Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Bönebüttel	09.11.2021	Ö	Vorberatung
Gemeindevertretung der Ge- meinde Bönebüttel	07.12.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Bürgermeister Ernst Gawlich /
Ausschussvorsitzender Rolf Klein

Verhandlungsgegenstand:

**Verlängerung der Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des in Aufstellung
befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35
"Windpark An der Hölle"**

**für das Gebiet ca. 100 m westlich und süd-
lich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich
der Hochspannungsleitung Lübeck – Bra-
chenfeld, ca. 1.000 m östlich Sickfurt, im
Bereich des Höllnweges, des Börringbaumer
Weges und der Geilenbek**

A n t r a g :

Die Gemeindevertretung beschließt

für den Geltungsbereich des in Aufstellung be-
findlichen Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark
An der Hölle“ (Gebiet ca. 100 m westlich und
südlich des Waldes Hölle, ca. 100 m nördlich der
Hochspannungsleitung Lübeck-Brachenfeld, ca.
1000 m östlich Sickfurt, im Bereich des Hölln-
weges, des Börringbaumer Weges und der Gei-
lenbek)

die rechtskräftige Veränderungssperre gem.
§ 17 Abs. 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.

Die Satzung ist gemäß § 16 Abs.2 BauGB orts-
üblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark An der Hölle“ beschlossen. Die Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und des Betriebes eines Windparks, bestehend aus mehreren Windkraftanlagen (WKA), schaffen.

Zentrale Zielsetzung hierbei ist es, den geplanten Windpark verträglich in das Landschaftsgefüge einzubetten. Hierfür ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der die Errichtung und den Betrieb der Anlagen steuert. Mit Hilfe von textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden u. a. die Höhen der baulichen Anlagen festgelegt. Des Weiteren werden die Standorte zur Errichtung der WKA definiert, um hierdurch sensible Bereiche zu schützen.

Um sicherzustellen, dass die mit der gemeindlichen Planung verfolgten Ziele nicht in der Zwischenzeit durch eine ungeordnete Errichtung von WKA konterkariert werden, wurde über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperrensatzung beschlossen (Rechtskraft: 12.01.2019). Auf Landesebene wurde zwischenzeitlich die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Thema Windenergie vorangetrieben. Um die Bauleitplanung auf die landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung von Windenergie abzuspeichern, wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 08.12.2020 die 1. Verlängerung der Veränderungssperrensatzung beschlossen.

Das Erfordernis zur letztmaligen Verlängerung der Veränderungssperre begründet sich gem. § 17 Abs. 3 BauGB aus dem Vorhandensein von besonderen Umständen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie zur Eindämmung des SARS-CoV-2 sind außerordentliche Umstände eingetreten, die den Planungs- und Abstimmungsprozess zur Bauleitplanung beeinträchtigt haben.

Die Veränderungssperre stützt sich auf § 17 Abs. 3 BauGB. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre wird um ein weiteres Jahr nach dessen Rechtskraft verlängert, in jedem Falle aber mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark An der Hölle“ oder nach dessen Aufhebung durch die Gemeindevertretung. Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Bönebüttel, den

Ernst Gawlich
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 35 „Windpark An der Hölle“
- Übersichtskarte zur Veränderungssperre im Rahmen des Bebauungsplangebietes Nr. 35 „Windpark An der Hölle“

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertretung: _____

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung: _____

Aufgrund des § 22 Gemeindeordnung waren folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, die weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend waren:

Bönebüttel, den

Ernst Gawlich
Bürgermeister